

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG	DÜSSELDORF, DEN 3. FEBRUAR 1951	NUMMER 9
-------------	---------------------------------	----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 25. 1. 1951, Verteilung der Feuerschutzsteuer im Rechnungsjahr 1951. S. 73.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

RdErl. 12. 1. 1951, Druckgasverordnung; Zulassung des verflüssigten Gases Difluormonochlormethan. S. 75. — Bek. 24. 1. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 75.

F. Sozialministerium.

Bek. 20. 1. 1951, Schutz der Berufstrachten und der Berufsabzeichen von Krankenschwestern. S. 76.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

Berichtigung. S. 76.

A. Innenministerium

III. Kommunalaufsicht

Verteilung der Feuerschutzsteuer im Rechnungsjahr 1951

RdErl. d. Innenministers v 25. 1. 1951 — Abt. III Feu

Es ist daran gedacht, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung künftig die Verteilung der Mittel aus der Feuerschutzsteuer nach einem Schlüssel gleichmäßig auf die Träger des Feuerschutzes vorzunehmen. Das setzt einen einigermaßen ausgeglichenen Ausrüstungsstand voraus. Ein solcher ist aber noch nicht erreicht, da die unmittelbaren Kriegsschäden und die Kriegsfolgeschäden noch nicht überall beseitigt werden konnten. Deshalb wird für das Rechnungsjahr 1951 noch das nachfolgende Verfahren angeordnet. Mit ihm soll unter Einschaltung der Kreis- und Mittelinstanz eine auf den dringenden Bedarf abgestellte gerechte Verteilung der Mittel erreicht werden.

Der wirkliche Gesamtbedarf ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der vorhandenen Ausstattung auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens und der Soll-Ausstattung. Da es ausgeschlossen ist, den Fehl- bzw. Ergänzungsbedarf aus Eigenleistungen der Gemeinden und Zuschüssen der Feuerschutzsteuer in einem einzigen Jahre voll zu befriedigen, werden für das Rechnungsjahr 1951 nur diejenigen Planungen zugrunde gelegt, für die die Finanzierung des nicht bezuschußten Teiles durch den Träger des öffentlichen Feuerschutzes sichergestellt ist. Die Anträge für 1951 sind unter Verwendung des beigefügten Fragebogens*) unter Beifügung der notwendigsten Unterlagen, wie Bauzeichnungen usw. zu stellen. Auf diesem Fragebogen ist sowohl durch die Kreisverwaltung, wie Ihrerseits nach der feuerschutztechnischen Seite und der finanziellen Lage des Trägers des Feuerschutzes Stellung zu nehmen. Bei allen Vorhaben ist anzugeben, wie die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

Diejenigen Anträge, deren Berücksichtigung Sie für notwendig erachten, bitte ich in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in eine Liste nach beigefügtem Muster*) zu übernehmen und mir diese Liste mit den Einzelanträgen und Unterlagen einzureichen.

Auf Grund dieser Listen werde ich dann, nachdem ich in einer Schlußsitzung ihre Sachbearbeiter und die Bezirksbrandmeister gehört habe, den auf die einzelnen Regierungsbezirke entfallenden Anteil von dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer festsetzen und Ihnen haushaltsmäßig zur Verfügung stellen. Dabei werde ich Ihnen auch die kassenmäßige Abwicklung der bewilligten Beträge übertragen.

*) Hier nicht mit abgedruckt.

Bei der Prüfung der Anträge ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten. Die Fahrzeuge und Geräte müssen den Vorschriften des Fachnormenausschusses Feuerlöschwesen entsprechen. Falls ursprünglich nicht für Feuerwehrzwecke vorgesehene Fahrzeuge als solche umgebaut werden sollen, oder falls auf einem Lkw. ein Aufbau erfolgen soll, so muß auch der Um- bzw. Aufbau typgerecht sein.

2. Die Beschaffung von Schutzbekleidung und persönlicher Ausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr.

Die Schutzbekleidung und Ausrüstung muß den in den Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzgesetz gestellten Anforderungen entsprechen.

3. Die Errichtung von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern. Gebäude werden grundsätzlich nur insoweit bezuschußt, als sie ausschließlich für Feuerschutz zwecke erforderlich sind. Bei eingebauten Wohnungen für Angehörige der Feuerwehr kommt nur die Bezuschussung des unrentierlichen Teiles in Frage.

4. Errichtung von Feuermelde- und Alarmanlagen.

Die Errichtungsvorhaben müssen zweckentsprechend und den örtlichen Verhältnissen angepaßt sein.

Der Zuschuß aus der Feuerschutzsteuer soll für diese Vorhaben in der Regel nicht mehr als 33 1/3 Prozent betragen; darüber hinausgehende Anträge sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und in jedem Einzelfall ausführlich zu begründen.

Sonderregelungen gelten für folgende Vorhaben:

1. Errichtung von Löschwasserversorgungsanlagen. Diese Anlagen werden nur insoweit bezuschußt, wie sie für Zwecke des Feuerschutzes erforderlich sind. Hierfür kommen die oben angegebenen Sätze in Frage. Bei Trinkwasserversorgungsanlagen beträgt die Maximalbeihilfe jedoch 5 Prozent.

2. Die Errichtung und Unterhaltung von Kreisschlauchpflegereien. Für die Errichtung von Kreisschlauchpflegereien werden bis 5000 DM aus der Feuerschutzsteuer gezahlt, während für die laufende Unterhaltung jährlich Beihilfen bis 4000 DM gewährt werden. Der Verwendungsnachweis ist auch in diesem Falle erforderlich. Über den Betrag von 4000 DM hinaus werden Unkosten nicht erstattet.

3. Für die Beschaffung von Krankenkraftwagen wird eine Beihilfe von höchstens 10 Prozent des Anschaffungspreises gewährt.

Da in der Regel Krankenkraftwagen nicht nur für die im Feuerschutzgesetz vorgesehene Pflichtaufgabe, sondern auch für den allgemeinen Krankentransport Verwendung finden, erscheint diese Beihilfe angemessen.

Sofern von den vorgenannten Normalsätzen abgewichen werden soll, ist dieses in der Liste kurz zu erläutern.

Anträge, die im Rechnungsjahr 1951 Berücksichtigung finden sollen, sind mir bis spätestens 1. April 1951 vorzulegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bezug: Mein Erl. v. 13. 11. 1950 — Abt. III Feu — (nicht veröffentlicht).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 73.

E. Arbeitsministerium

Druckgasverordnung; Zulassung des verflüssigten Gases Difluormonochlormethan

RdErl. d. Arbeitsministers v. 12. 1. 1951 — III B 2 — 8552

Der Deutsche Druckgasausschuß hat das Verzeichnis der zugelassenen Gase in den Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung durch die nachstehende Zulassung ergänzt.

Deutscher Druckgasausschuß
Tgb.-Nr. DGA 601/50

Hannover, den 7. Dezember 1950.

Betrifft: Druckgasverordnung; Zulassung des verflüssigten Gases Difluormonochlormethan.

Die Firma Farbwerke Höchst in Frankfurt/Main-Höchst hat die Zulassung des verflüssigten Gases Difluormonochlormethan (Frigen 22) beantragt. Auf Grund des Gutachtens des Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem werden in Ergänzung der Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung die Bedingungen für dieses Gas wie folgt festgesetzt.

1. Der für die Berechnung und Prüfung der Behälter maßgebende Versuchsdruck beträgt 25 kg/cm² (Ziffer 23 TG).
2. Für je 1 kg Füllung muß ein Rauminhalt von mindestens 1,0 l vorhanden sein (Ziffer 31 TG).
3. Difluormonochlormethan gilt als nicht brennbares Gas. Gemäß Ziffer 14 TG muß das Anschlußgewinde der Gasflaschenventile daher dem im Normblatt DIN 477 für Kohlensäure vorgeschriebenen Gewinde entsprechen.

Der Vorsitzende.
Möckel.

— MBl. NW. 1951 S. 75.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 24. 1. 1951 — III B 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Fritz Struck, Oberlütbe 181	Sprengstoff-Lizenz Gebraucherkategorie 1 Nr. NRW 49/145/50 G 1 vom 15. 8. 1949	Gewerbe- aufsichtsamt Minden
Oberlütbe Stein- bruch Fischer & Co. GmbH., Lütbecke	Sprengstoff-Lizenz Einkauf Nr. NRW 49/116/50 E vom 25. 3. 1949	Gewerbe- aufsichtsamt Minden
W. Kirsch, Düsseldorf- Kaiserswerth Am St. Swibert	Sprengstoff-Lizenz Einkauf Nr. NRW/44/22 (50) E vom 31. 10. 1950	Gewerbe- aufsichtsamt Aachen

Name und Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
W. Kirsch, Düsseldorf- Kaiserswerth Am St. Swibert	Sprengstoff-Lizenz Gebraucherkategorie 1 Nr. NRW/44/51 (50) G 1 v. 31. 10. 1950	Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
Otto Bokämper, Obermehnen 123	Sprengstoff-Lizenz Gebraucherkategorie 1 Nr. NRW 49/151 G 1 vom 7. 12. 1949	Gewerbe- aufsichtsamt Minden
Otto Bokämper, Obermehnen 123	Sprengstoff-Lizenz Einkauf Nr. NRW 49/145 E vom 7. 12. 1949	Gewerbe- aufsichtsamt Minden
Dampfziegelei Oberfelde, Inh.: August Schlingmann jr., Oberfelde	Sprengstoff-Lizenz Lager Nr. NRW 49/134 L vom 7. 12. 1949	Gewerbe- aufsichtsamt Minden
H. Niessen, Breinig, Bahnhofstraße	Sprengstoff-Lizenz Gebraucherkategorie 1 Nr. NRW/44/164(49) G 1/50 vom 31. 3. 1950	Gewerbe- aufsichtsamt Aachen

— MBl. NW. 1951 S. 75.

F. Sozialministerium

Schutz der Berufstrachten und der Berufsabzeichen von Krankenschwestern

Bek. d. Sozialministers v. 20. 1. 1951 — II A/2b 18—16

Die Berufstrachten und Berufsabzeichen der in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Verbände sind als Berufstrachten und Berufsabzeichen für die Betätigung in der Krankenpflege im Sinne des § 16 der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1310) für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt worden.

Lfd. Nr.	Name	Sitz	Konfession	Schutz-gegenstand	Tag der Anerkennng.
1	Agnes-Karll-Verband, Schwesternschaft der Landesgruppe Westfalen e. V.	Dortmund	—	Tracht und Abzeichen	20. 1. 1951
2	Agnes-Karll-Verband, Schwesternschaft der Landesgruppe Rheinland e. V.	Duisburg	—	Tracht und Abzeichen	20. 1. 1951

— MBl. NW. 1951 S. 76.

Berichtigung

Betrifft: Einzelhandelsschutzgesetz, Branchenerweiterung. — RdErl. Nr. 16/50 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 12. 12. 1950 (MBl. NW. S. 1142).

Im o. a. RdErl. muß es unter Ziffer I 2c in der 7. und 8. Zeile richtig heißen: „... vom 15. Dezember 1938 — III Wo 24 784/38.“

— MBl. NW. 1951 S. 76.